Durchführung von Stadtratssitzungen während der Conona-Pandemie

Stadtratssitzungen zählen nach § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO zu den Sitzungen, die ausnahmsweise durchgeführt werden können.

Zum Schutz aller Beteiligten/ Anwesenden vor einer Infektion, werden die Stadtratssitzungen bis auf Weiteres unter besonderen Schutzvorkehrungen durchgeführt.

1. Der Zutritt zum Tagungsort ist nur Personen mit gültigem **3-G-Nachweis** gestattet.

Das bedeutet, dass ein Nachweis über

- die vollständige Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,
- oder die Genesung von einer derartigen Infektion (positiver PCR-Test, der mind. 28 Tage sowie max. 90 Tage zurückliegt),
- oder einen negativen Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, bzw. einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf,

vorgelegt werden muss.

- 2. Das Tragen einer **FFP2-Maske ist Pflicht**. Ausgenommen sind die Personen, die vom Versammlungsleiter das Rederecht erteilt bekommen (Nach Abschluss der Wortmeldung ist die FFP2-Maske wieder zu tragen.). Die Masken können nicht gestellt werden, sondern sind bitte mitzubringen. Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist nur bei Vorlage einer nachvollziehbar begründeten ärztlichen Bescheinigung im Original möglich.
- 3. Zwischen den Anwesenden ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes und alle anderen Bestimmungen gelten auch für Zuschauer, daher steht nur eine beschränkte Anzahl von Zuschauerplätzen zur Verfügung.

Alle Anwesenden werden gebeten, die **hygienischen Mindeststandards** (Husten- und Niesetikette, Händehygiene etc. einzuhalten.

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.